

# Fallstricke rund ums IT-Recht



Die Unternehmer Academy  
Dolce Bad Nauheim, 11.03.2016

In Zusammenarbeit mit:  
IT-Recht Kanzlei  
DURY<sup>Recht so.</sup>

# Vorstellung des Dozenten



Johnny Chocholaty LL.B.  
Wirtschaftsjurist und  
Geschäftsführender Gesellschafter der  
Website-Check GmbH

Schwerpunkt meiner Tätigkeit:  
Absicherung von Internetseiten, Online-  
Shops, Ebay, Amazon & Social-Media

# Über die Website-Check GmbH

- Gründung der GmbH: 2013
- Gesellschafter:
  - Rechtsanwalt Marcus Dury LL.M. – Fachanwalt für IT-Recht
  - Wirtschaftsjurist Johnny Chocholaty LL.B. (Geschäftsführer)
- Bis 2013 war Website-Check ein Produkt der IT-Recht Kanzlei DURY.

Wir machen Internetseiten und  
Online-Shops rechtssicher.



These:

95 Prozent aller Websites  
sind rechtlich angreifbar.

Impressum

Fernabsatzrecht

Datenschutzerklärung

AGB

Widerrufsbelehrung

Wettbewerbsrecht

Urheberrecht

Markenrecht

# Impressum

## Grundlage: § 5 TMG, insbesondere:

- Name des Anbieters, inkl. Vertretungsberechtigten
- Rechtsform
- Adresse
- Elektronische Kontaktaufnahme (E-Mail, Telefon – nicht nur Kontaktformular!)
- Ggf. Registergericht und Registernummer

# Impressum

- Ggf. Kammer, Berufsbezeichnung und berufsständische Regelungen
- Ggf. Name des inhaltlich Verantwortlichen bei journalistisch-redaktionellem Inhalt - § 55 Abs. 2 RStV
- Ggf. Berufshaftpflicht – Nennung der Versicherung
- Erkennbarkeit und Erreichbarkeit des Impressums, max. 2 Klicks



Datenverarbeitung  
außerhalb der EU

Einwilligung

Funktionen  
der Website

Nutzung  
unter Pseudonym

Facebook

Datenaustausch  
mit anderen Websites



Verantwortliche  
Stelle

Google  
Analytics

Bonitätsprüfung    Twitter

# Datenschutzerklärung

## **Grundlage § 13 Abs. 1 TMG:**

Der **Diensteanbieter** hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über **Art, Umfang und Zwecke** der Erhebung und Verwendung **personenbezogener Daten** [...] in **allgemein verständlicher Form** zu unterrichten, [...] Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer **jederzeit abrufbar** sein.

# Datenschutzerklärung

Mögliche Folgen bei Verstößen:

§ 16 TMG: „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

Ganz aktuell - Unterlassungsklagengesetz (UklG):

Seit 24. Februar 2016 können „Abmahnvereine“ aktiv abmahnen.

# Datenschutzerklärung

Folgendes sollte in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden:

- ✓ Verantwortliche Stelle i.S.d. § 13 Abs. 1 TMG / § 3 Abs. 7 BDSG
- ✓ Anonyme / Pseudonymisierte Nutzung der Internetseite
- ✓ Besondere Funktionen der Internetseite
- ✓ Bonitätsprüfung / Scoring
- ✓ Datenweitergabe / Zweckbindung
- ✓ Statistische Auswertung der Besuche dieser Internetseite
- ✓ Externe Inhalte und/oder Verarbeitung von Daten außerhalb der EU
- ✓ Unterrichtung über die Nutzung von Cookies
- ✓ Datensicherheit und Datenschutz, Kommunikation per E-Mail
- ✓ Widerruf von Einwilligungen – Auskünfte, Änderungswünsche – Löschung & Sperrung von Daten

# Social-Media

Impressumspflicht gilt für Unternehmen eigentlich immer.

Es gilt analog das bisher gesagte zur Website.

Facebook (+)

Xing Person (+)

LinkedIn (-)

Xing Unternehmensprofil (-)

Twitter (-)

Youtube (-)

# Social-Media


**Problem:** Nicht immer bietet die Plattform eine Möglichkeit, die deutschen Anforderungen umzusetzen.

Einzigiger Lösungsweg: Arbeiten mit „Workarounds“.

# Social-Media

## Xing Unternehmensprofil:

### Kontakt



[Route anzeigen](#)

Beethovenstr. 24,  
66111 Saarbrücken  
Deutschland

**Telefon:** +49(0)681/9400543-55  
**Fax:** +49(0)681/9400543-33

[info@website-check.de](mailto:info@website-check.de)  
[www.website-check.de/impressum](http://www.website-check.de/impressum)

## LinkedIn Person:

Werden Sie Mitglied von LinkedIn und erhalten Sie Zugriff auf das vollständige Profil von Johnny Chocholaty. Völlig kostenlos!

Als Mitglied von LinkedIn gehören auch Sie zu den 300 Millionen Fach- und Führungskräften, die Kontakte, Ideen und Karrierechancen miteinander austauschen.

- Sehen Sie, welche Kontakte Sie gemeinsam haben
- Lassen Sie sich vorstellen
- Kontaktieren Sie **Johnny Chocholaty** direkt

[Johnny Chocholatys vollständiges Profil:](#)

### Zusammenfassung

#### Impressum:

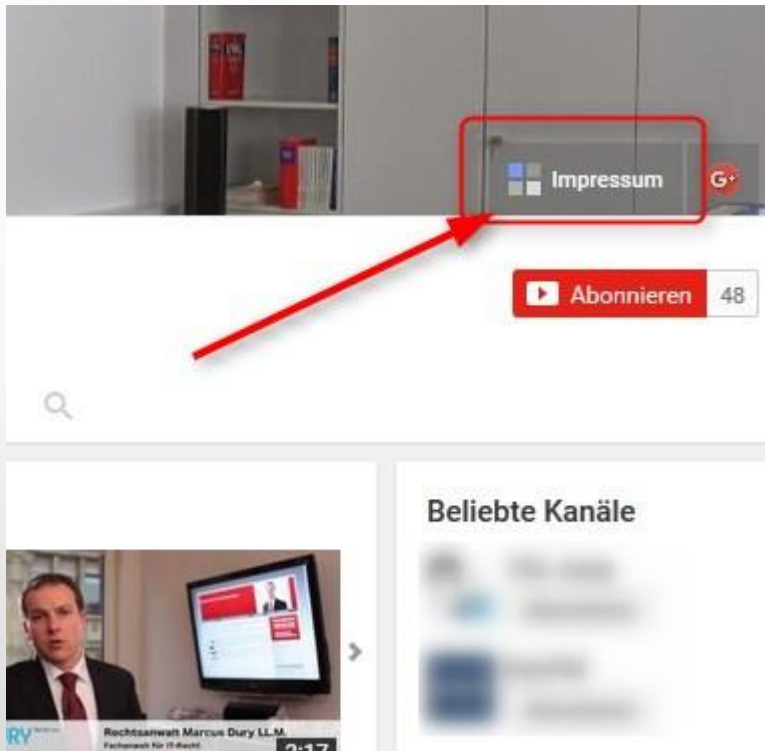
Website-Check GmbH  
Beethovenstraße 24  
66111 Saarbrücken

Telefon: +49 (0) 681 / 9400543-55  
Fax: +49 (0) 681 / 9400543-33

E-Mail: [info@website-check.de](mailto:info@website-check.de)  
Internet: [www.website-check.de](http://www.website-check.de)

# Social-Media

Youtube:



Twitter:





# Markenrecht: Einführung

## Waren und Dienstleistungen

- Schutzgegenstand (§ 3 MarkenG): Zeichen, die geeignet sind, Waren & Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen zu unterscheiden
- Erwerb:
  - durch Anmeldeverfahren beim DPMA oder HABM
  - durch Verkehrsgeltung in beteiligten Verkehrskreisen
- Schutzdauer: 10 Jahre, beliebig oft für weitere 10 Jahre verlängerbar

# Markenrecht: Einführung

## Unternehmenskennzeichen

- Schutzgegenstand (§ 5 II MarkenG): Namen, Firmen, besondere Bezeichnungen und sonstige Zeichen zur Unterscheidung eines Unternehmens, Unternehmensteils oder Geschäftsbetriebs von anderen Unternehmen
- Erwerb:  
durch Aufnahme der Benutzung (beachte: §§ 17 ff, 30, 37 HGB), regional auf Einzugsgebiet begrenzter Schutz
- Schutzdauer: bis zur nicht nur vorübergehenden Unterbrechung

# Markenrecht: Einführung

## Markenanmeldung

- Wortmarke, Wort-/Bildmarke, Bildmarke
- Waren und Dienstleistungsverzeichnis gem. „Nizza-Klassen“
- Tag der Anmeldung maßgeblich
- 3 Monate Widerspruchsfrist für Dritte (relative Schutzhindernisse)

# Markenrecht: Einführung

## Kosten einer Markenmeldung

- DPMA-Amtsgebühren, „wenn man es selber macht“ **300,- €** inkl. 3 Nizza-Klassen (nicht empfehlenswert)
- ggf. zzgl. Anwaltskosten, inkl Haftungsübernahme und professionelle Beratung, je nach Kanzlei, Auftrag, Leistungsumfang, etc. – ca. **100,-€ (!)** – ca. **500,- €**

# Markenrecht: Einführung

## Vorteile nach einer Markeneintragung

- Schutz vor „Wegnahme“ Ihrer Firmierung durch Dritte
- Ggf. Kreditaufnahme auf die Marke möglich
- ® im Firmennamen – Seriosität, Image
- Aufbau eines Franchisesystems möglich

# Markenrecht: Exkurs

Das sollten Sie beachten:

Keine Verwendung fremder Marken

- zur Kennzeichnung eigener Waren und Dienstleistungen
- in Domainnamen
- im Title-Tag oder anderen Meta-Tags

**Gefahr:** Hohe Streitwerte, weitgehende Unterlassungserklärungen

# Markenrecht: Exkurs

- Verkauf von Handy-Zubehör mit Logo eines Autoherstellers
- Abmahnung vom Hersteller
- Streitwert 130.000,- €
- Geforderte Anwaltskosten ca. 2.000,- €
- Dazu kommt dann noch Schadensersatz
- **Vorgefertigte Unterlassungserklärung zu offen gehalten: Verbot daher sogar Verkauf des Fahrzeugs!**

# Markenrecht: Echter Fall

[REDACTED] ■ [REDACTED]  
Rechtsanwälte

---

[REDACTED] Rechtsanwälte ■ [REDACTED]

**Vorab per Telefax:** [REDACTED]

Geschäftsführung  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Gewerblichen Rechtsschutz

[REDACTED]  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Verkehrsrecht

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

26.01.2016 [REDACTED]  
Az.: [REDACTED]

**E i l t ! Fristsache !**

**Markenrechtliche Abmahnung**

[REDACTED] gesellschaft mbH ./. [REDACTED] GmbH  
Wortmarke [REDACTED]



# Markenrecht: Echter Fall

Firmierung „/“ angegeben, wodurch ebenfalls der Zusammenhang mit den beworbenen Dienstleistungen hergestellt wird.

Dieses Verhalten stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die markenrechtlichen Vorschriften dar. Unserer Mandantin steht gem. §§ 4, 14 Abs. 1 Markengesetz (MarkenG) ein ausschließliches Recht an der Verwendung der **Marke** „/“ zu. Nach §§ 14 Abs. 2 MarkenG ist es Dritten untersagt, ohne Zustimmung des Rechtsinhabers identische oder ähnliche Zeichen im geschäftlichen Verkehr markenmäßig zu benutzen. Die sich gegenüberstehenden Zeichen „/“ und „/“ bzw. „/“ sind insbesondere in Ansehung der Tatsache, dass das Markenzeichen unserer Mandantin vollständig übernommen wurde und sich identische Dienstleistungen gegenüberstehen, im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung in bildlicher, phonetischer und begrifflicher Hinsicht hochgradig verwechslungsfähig. Das Voranstellen der Buchstabenkombination „/“ ändert daran selbstverständlich nichts. „/“ stellt als Abkürzung für den Begriff Informationstechnologie eine rein beschreibende Angabe dar, die schon unter diesem Gesichtspunkt nicht geeignet ist, dem Zeichen ein eigenes Gepräge zu verleihen. Ein berechtigtes Interesse zur Verwendung des Zeichens „/“ ist nicht ersichtlich.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin haben wir Sie daher aufzufordern, die rechtswidrige Nutzung des Zeichens „/“ unverzüglich einzustellen. Zur Vermeidung der ansonsten drohenden Wiederholungsgefahr haben wir Sie ferner aufzufordern, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Zu diesem Zweck haben wir einen entsprechenden Vertragstext vorbereitet. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ein schlichtes Unterlassen der Störungshandlung Ihrerseits nicht ausreicht, die durch den Erstverstoß begründete Wiederholungsgefahr auszuräumen. Unsere

# Markenrecht: Echter Fall

der Eilbedürftigkeit nicht gewährt werden. Die Kosten unserer Beauftragung haben Sie als Aufwendungsersatz unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677 ff., 683 BGB sowie als Schadensersatz zu tragen.

**Gegenstandswert: 50.000,00 €**

Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1,3	1.476,80 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		1.496,80 €
0 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		0,00 €
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>1.496,80 €</b>

Für den Zahlungseingang haben wir eine Frist notiert auf spätestens den **09.02.2016 (Zahlungseingang hier)**. Sofern Sie eine der vorstehenden Forderungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erfüllen, werden wir unserer Mandantin empfehlen, unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Geltendmachung weitergehender Auskunfts- und Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

# Markenrecht: Echter Fall

**Vorab per Telefax:**

28.01.2016

**Ihr Zeichen:**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom heutigen Tage und teilen Ihnen mit, dass unser Anwalt die Lektüre des § 174 BGB empfiehlt.

Wir behalten uns eine Unterrichtung der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer vor.

Mit freundlichen Grüßen

# Markenrecht: Echter Fall

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung**

der [redacted] **gesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer

-Antragstellerin-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

gegen

Die Firma [redacted] **GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer [redacted] und

-Antragsgegnerin-

wegen Markenrechtsverstoß nach §§ 4, 14 MarkenG

**Streitwert (vorläufig): 25.000,00 €**

# Markenrecht: Echter Fall

Ausfertigung

  
**Landgericht Kiel**  
**Beschluss**

**Eingegangen**  
10. FEB. 2016  
Rechtsanwälte

**16. FEB. 2016**

In dem Verfahren

**gesellschaft mbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegnerin -

# Markenrecht: Echter Fall

hat die 15. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen II - des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Willmer am 08.02.2016 gemäß §§ 14 Abs. 5, 2 Nr.2 MarkenG, 12 Abs. 2 UWG, 935 ff., 944 ZPO

wegen **Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung** im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden **Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder einer jeweils festzusetzenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten** untersagt,

im geschäftlichen Verkehr unter dem Zeichen [redacted] Dienstleistungen in den Bereichen Servereinrichtung, Datensicherung, Installation von Software, Einrichtung und Wartung von Telefonanlagen, Druck- und Kopiersystemen und/oder Netzwerken markenmäßig zu bewerben, wenn dies geschieht, wie am 25.01.2016 unter der **Internetadresse** [redacted]

# Wettbewerbsrecht – Gängige Verstöße

- Vermischung redaktioneller und werblicher Inhalte
- Verknüpfung von Glücksspielen oder Preisausschreiben mit Vertragsabschluss
- Werbung mit den Attributen „gratis“, „kostenlos“, „umsonst“, etc., wenn tatsächlich unvermeidbare Kosten entstehen
- Irreführung über den gewerblichen Charakter einer Internetseite
- Unmittelbare Ansprache von „Kindern“ zum Erwerb von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- Werbung mit Testberichten ohne Fundstelle oder veralteten Tests
- Unwahre Werbung, Ware od. Dienstleistung sei von öffentlicher od. privater Stelle genehmigt, bestätigt oder sonst gebilligt worden
- Werbung mit Selbstverständlichkeiten

# Fragen?

Sie erreichen mich unter:

Website-Check GmbH - Beethovenstr. 24 - 66111 Saarbrücken

Tel: +49 (0) 681 / 9400543-55 - Fax: +49 (0) 681 / 9400543-33

E-Mail: [info@website-check.de](mailto:info@website-check.de)

Internet: [www.website-check.de](http://www.website-check.de)

Twitter: @rechtssicher

Facebook: website.check



**Beratung?**

Nehmen Sie einfach  
Kontakt zu uns auf!

0681 - 940054355